



Wien, am 28.03.2014

WAS IST ZU TUN BEI ARBEITSUNFÄLLEN

Arbeitsunfälle sind plötzliche von außen auftretende Körperschädigungen im ursächlichen, örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der versicherten Erwerbstätigkeit oder Ausbildung. (auch auf dem direkten Weg zur Arbeitsstätte oder nach Hause)

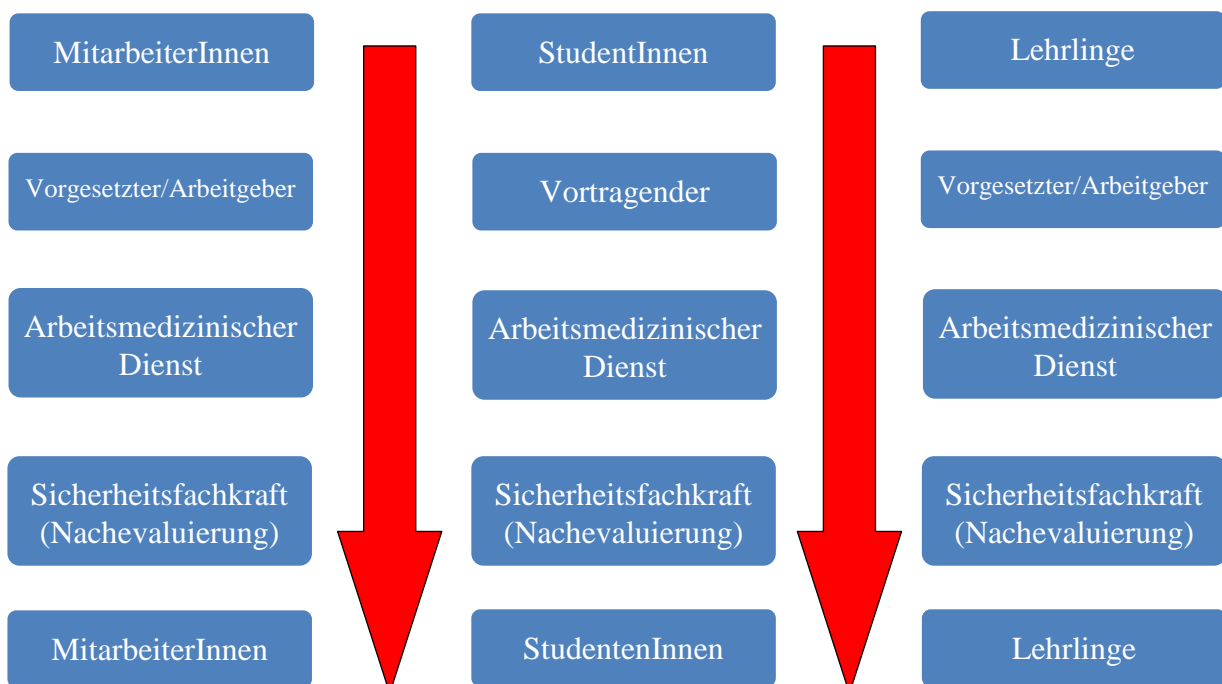
Unter Versicherungsschutz stehen auch Wege und Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit oder Ausbildung.

Was ist nach einem Arbeitsunfall zu tun?

Passiert ein Arbeitsunfall, so sind bestimmte gesetzliche Verpflichtungen für Arbeitgeber/innen vorgesehen, die insbesondere auch darauf abzielen, dass sofortige Unfallverhütungsmaßnahmen gesetzt und zukünftig solche Unfälle vermieden werden können.

1. Meldepflicht, Warnpflicht

Jeder Arbeitsunfall und jedes Ereignis, das beinahe zu einem Unfall geführt hätte muss unverzüglich den zuständigen Vorgesetzten (**ArbeitgebervertreterInnen**) oder den sonst dafür zuständigen Personen gemeldet werden.



- Arbeitgeber/innen müssen dafür sorgen, dass tödliche und schwere Arbeitsunfälle unverzüglich an das zuständige Arbeitsinspektorat gemeldet werden, sofern nicht eine Meldung an die Polizei erfolgt ist. Erfolgt eine Meldung an die Polizei, so hat diese unverzüglich das zuständige Arbeitsinspektorat zu verständigen.

§ 98 ASchG
§ 20 Abs. 3 ArbIG

- Weiters müssen Arbeitnehmer/innen jeden Arbeitsunfall und jedes Ereignis, das beinahe zu einem Unfall geführt hätte, unverzüglich den zuständigen Vorgesetzten oder den sonst dafür zuständigen Personen melden.

§ 15 Abs. 5 ASchG

Auch an den Unfallversicherungsträger ist eine Meldepflicht vorgesehen!

Der Arbeitgeber (oder dessen Vertretung) hat jeden Arbeitsunfall, durch den eine unfallversicherte Person getötet oder mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig geworden ist, längstens binnen fünf Tagen der Unfallversicherung zu melden.

Lehrlinge => Wiener Gebietskrankenkasse (WGKK)

http://www.auva.at/mediaDB/798434_Unfallmeldung%20f%C3%BCr%20Erwerbst%C3%A4tigitige.pdf

Studenten => Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA)

<http://www.auva.at/mediaDB/Unfallmeldung%20Studierende.pdf>

Mitarbeiter => Versicherungsanstalt öffentlicher Bediensteter (BVA)

http://www.bva.at/mediaDB/677713_unfallmeldung.pdf

Der Träger der Unfallversicherung hat eine der Ausfertigungen der Meldung an das zuständige Arbeitsinspektorat weiterzuleiten.

§ 363 ASVG

Erwähnenswert ist die auf §15 Elektrotechnikgesetz in der gültigen Fassung beruhende Verpflichtung, Personenunfälle durch elektrischen Strom sowie durch Blitzschlag zu melden.

Aufzeichnungen und Berichte

Arbeitgeber/innen müssen Aufzeichnungen führen (und mindestens fünf Jahre aufbewahren)

- über alle tödlichen Arbeitsunfälle,
- über alle Arbeitsunfälle, die eine Verletzung eines Arbeitnehmers/einer Arbeitnehmerin mit einem Arbeitsausfall von mehr als drei Kalendertagen zur Folge haben, und
- über alle Ereignisse, die beinahe zu einem tödlichen oder schweren Arbeitsunfall geführt hätten und die gemeldet wurden.

Arbeitgeber/innen sind verpflichtet, auf Verlangen des Arbeitsinspektorates Berichte über bestimmte Arbeitsunfälle zu erstellen und dem Arbeitsinspektorat zu übermitteln.

§ 16 ASchG

Gefährdungsbeurteilung und Unterweisung

- Nach Arbeitsunfällen ist die Gefährdungsbeurteilung (Evaluierung) zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen. Erfolgt durch die Präventivkräfte (SFK und/oder Arbeitsmediziner/in), deshalb sind diese auch zu informieren

§ 4 Abs. 5 Z 1 ASchG

- Nach Unfällen oder Ereignissen, die beinahe zu einem Unfall geführt hätten, muss eine Unterweisung der Arbeitnehmer/innen erfolgen, sofern dies zur Verhütung weiterer Unfälle nützlich erscheint. (kann unter Mithilfe der Präventivkräfte erfolgen)

§ 14 Abs. 2 Z 6 ASchG

Präventivfachkräfte und Sicherheitsvertrauenspersonen

Den Sicherheitsfachkräften und Arbeitsmediziner/innen müssen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Aufzeichnungen und Berichte über Arbeitsunfälle zur Verfügung gestellt werden.

§ 76 Abs. 2, § 77 Z 4, § 81 Abs. 2, § 82 Z 4 ASchG

Sicherheitsvertrauenspersonen muss ein Zugang zu den Aufzeichnungen und Berichten über Arbeitsunfälle gewährt werden.

§ 11 Abs. 7 Z 1 ASchG

Das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) legt außerdem folgende allgemeine Verpflichtungen für Beschäftigte fest:

Vermeidung von Gefährdung

Arbeitnehmer/innen müssen die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen anwenden, und zwar entsprechend der Unterweisung und den Anweisungen der Arbeitgeber/innen. Sie müssen sich so verhalten, dass eine Gefährdung soweit als möglich vermieden wird. Sie dürfen sich nicht durch Alkohol, Arzneimittel oder Suchtgift in einen Zustand versetzen, in dem sie sich oder andere Personen gefährden können.

Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung und Schutzeinrichtungen

Arbeitnehmer/innen sind verpflichtet, die persönlichen Schutzausrüstungen (z.B. Schutzbekleidung, Schutzbrillen, Sicherheitsschuhe) zweckentsprechend zu benutzen und sie danach am vorgesehenen Platz zu lagern.

Die Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung dient dem eigenen Schutz! Wer persönliche Schutzausrüstung gar nicht oder nicht zweckentsprechend benutzt, schadet sich selbst!

Arbeitnehmer/innen dürfen Schutzeinrichtungen nicht entfernen, außer Betrieb setzen, willkürlich verändern oder umstellen, soweit dies nicht aus arbeitstechnischen Gründen, z.B. zur Durchführung von Einstellungs-, Reparatur- oder Wartungsarbeiten, unbedingt notwendig ist. Sie sind verpflichtet, entsprechend ihrer Unterweisung und den Anweisungen der Arbeitgeber/innen die Schutzeinrichtungen ordnungsgemäß zu benutzen.

(Quellen: ASchG, ASVG, ArbIG, Homepage Arbeitsinspektorat; Homepage AUVA)